

Allgemeine Geschäftsbedingungen – GBTEC Group („GBTEC“)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen – GBTEC Group („GBTEC“)	1
1. Geltungsbereich	1
2. Vertragsschluss	2
3. Leistungsumfang	2
4. Nutzungsentgelt / Verzug	4
5. Mitwirkungspflicht der Kunden	5
6. Grundsätze der Leistungserbringung / Verzug GBTEC's / Change Request	5
7. Haftung	7
8. Rechte am geistigen Eigentum	9
9. Geheimhaltung / Datenschutz	9
10. Schlussbestimmungen	12

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Vertragsabschlüsse und Rechtsbeziehungen zwischen GBTEC und Kunden gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Die jeweils aktuelle Version ist unter www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen/ abrufbar.
- 1.2 Hinsichtlich der Nutzung/ des Kaufs oder der Wartung bestimmter Produkte, Dienstleistungen, Anwendungen oder Services sowie für die Nutzung unserer Dienste gelten zusätzliche Bedingungen. Die Vertragselemente gelten in folgender

Rangfolge:

1. Einzelvertrag (bestehend aus Angebot/Bestellung/ evtl. Auftragsbestätigung an den Kunden)
2. besondere Allgemeine Vertragsbedingungen über die Nutzung, Pflege und das Hosting der Software, jeweils einsehbar unter www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen/ bzw. erhältlich über die Sales Abteilungen der GBTEC Group
3. diese AGB

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag über Leistungen von GBTEC kommt zustande durch
 - a) den Zugang der Annahmeerklärung des schriftlichen Angebotes von GBTEC durch den Kunden oder gegebenenfalls
 - b) Annahme des Antrages mittels E-Mail seitens der GBTEC, sofern der Kunde zuvor durch das Absenden der vollständigen Buchungseingaben sowie der Angebotsauswahl über die Bestellfunktion der Website der GBTEC und Betätigen eines entsprechenden Befehls ein Angebot über die Nutzung abgegeben hat.
- 2.2 Die Websites der GBTEC stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar.
- 2.3 **Der Kunde muss Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sein und bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.**

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die von GBTEC auf Grundlage dieser AGB sowie der jeweils für das gewählte Produkt (siehe Ziffer 1.2) geltenden zusätzlichen Bedingungen (inklusive Leistungs- und Produktbeschreibungen) erbrachten Leistungen setzen den Einsatz bestimmter technischer Endgeräte voraus. Zudem sind für den Einsatz der Produkte die von GBTEC herausgegebenen jeweils aktuellen

Systemvoraussetzungen zu erfüllen. Die erforderlichen Systemvoraussetzungen für die technischen Endgeräte sind in den zusätzlichen oder auch besonderen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Produktes genannt.

- 3.2 Zeitweilige Störungen und Unterbrechungen von mittels technischer Anlagen erbrachter Dienstleistungen der GBTEC können sich neben Gründen höherer Gewalt (siehe hierzu Ziffer 6.2) wegen technischer Änderungen an den Anlagen der GBTEC oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Anlagen Dritter, die GBTEC zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt. Darüber hinaus ist GBTEC bezüglich mittels technischer Anlagen (z.B. Servern) erbrachter Dienstleistungen berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Anlage erforderlich ist. Hierunter fällt unter anderem eine für das Einspielen von Updates, Upgrades, neuen Releases und/ oder sonstigen Modifikationen und Wartungsarbeiten notwendige Zeit. Nutzt ein Kunde in dieser Zeit den Service und kommt es beispielsweise infolge von Wartungsarbeiten zu Leistungsreduzierungen oder der kompletten Einstellung des Service, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadenersatz.

GBTEC wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dauert eine von der GBTEC zu vertretende schwerwiegende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Entgeltes berechtigt. Als schwerwiegend gelten solche Störungen, bei denen Erfassung, Anzeige, Änderung oder Speicherung wesentlicher Daten nicht möglich ist.

- 3.3 GBTEC weist den Kunden darauf hin, dass zudem Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs GBTEC's liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag GBTEC's handeln, von GBTEC nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss

auf die Leistungen GBTEC's haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von GBTEC erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

4. Nutzungsentgelt / Verzug

- 4.1 Die Preise der Leistungen von GBTEC richten sich nach den jeweils geltenden Preislisten bzw. dem zugrunde liegenden schriftlichen Angebot.
- 4.2 Die Nutzungsentgelte sind - sofern nicht anders vereinbart - innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht explizit auf die Geltung einer anderen Währung hingewiesen wird.
- 4.4 Sofern sich seitens des Kunden Änderungen bezüglich der Abrechnungsinformationen (z.B. der Empfänger, Anschrift und bei digitaler Rechnungszustellung die E-Mail-Adresse) ergeben, sind diese unverzüglich vom Kunden in Textform mitzuteilen.
- 4.5 Gegen Forderungen GBTEC's kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 4.6 In Bezug auf Dauerschuldverhältnisse gilt folgendes: GBTEC wird die auf der Grundlage von Dauerschuldverhältnissen zu zahlende Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- oder Software sowie Energie, die Nutzung von Rechenzentrumsleistungen, Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von GBTEC die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. GBTEC wird bei der Ausübung ihres billigen

Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. GBTEC wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

5. Mitwirkungspflicht der Kunden

- 5.1 Die Kunden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, die Software hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in der konkreten Situation – sofern möglich und zumutbar – ausreichend in einer nicht operativen Umgebung zu testen, bevor sie mit der operativen Nutzung in der Echtumgebung beginnen. Die GBTEC kann eine schriftliche Bestätigung hierüber einfordern.
- 5.2 Die Kunden sind verpflichtet, sich vor Datenverlust und Virenbefall angemessen und regelmäßig zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software beispielsweise durch Mängelbeseitigungen oder anderer Softwarepflegeleistungen das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, sind Kunden verpflichtet, im Vorfeld solcher Maßnahmen – sofern bekannt und möglich – durch eine umfassende Datensicherung (beispielsweise durch Backups) Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

6. Grundsätze der Leistungserbringung / Verzug GBTEC's / Change Request

- 6.1 Gerät GBTEC mit der Lieferung der Software oder einer sonstigen geschuldeten Leistung in Verzug, hat der Kunde das Recht, nach zweimaliger erfolgloser Nachfristsetzung den Vertrag zu kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein.
- 6.2 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist GBTEC zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Lieferanten, behördliche

Verfügungen, die Auswirkungen einer Pandemie sowie, bis zur Verfügbarkeit eines Ersatzes, der Tod oder die längere Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters GBTEC's. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesen Fällen behält der Kunde den Anspruch auf die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Teilleistungen, GBTEC behält ihren anteiligen Vergütungsanspruch. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

6.3 Anforderungen an die Software, an eine von GBTEC zu erbringende Dienstleistung etc. oder auch veränderte Wünsche oder veränderte Voraussetzungen seitens der Kunden können unter Umständen während der Vertragslaufzeit zu geänderten Bedingungen führen, die eine Änderung der vertraglichen Bedingungen bzw. der konkret vereinbarten Leistungsscheine sinnvoll erscheinen lassen. Hierfür ist von den Parteien nachfolgend aufgeführtes, sogenanntes Change Management Verfahren durchzuführen:

- jede Partei (Antragsteller) kann Änderungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweils anderen Partei (Antragnehmer) verlangen, es sei denn, dies ist für den Antragnehmer unzumutbar,
- die Änderung ist vom Antragsteller in einem als „Change Request“ bezeichneten Dokument unter Beschreibung der Anforderungen und des Umfangs der Änderung zu dokumentieren,
- der Antragnehmer hat das Änderungsverlangen des Antragstellers zu prüfen und dem Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht unzumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar oder durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine interne umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Antragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der Antragsteller wird innerhalb von 10 Arbeitstagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverfahrens nicht erforderlich, hat der Antragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Realisierungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderung zu vereinbaren. Der Antragsteller wird das Realisierungsangebot des Antragsnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Einzelvertrages bzw. der Leistungsscheine oder Fertigung eines neuen Einzelvertrages bzw. neuen Leistungsscheins verbindlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.

Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrages weitergeführt.

- 6.4 Sollte es aufgrund eines oben beschriebenen Change Management Verfahrens oder aus anderen Gründen zu Terminverzögerungen kommen, die nicht von GBTEC zu vertreten sind, oder auch dadurch, dass der Kunde vereinbarte Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt oder die Leistung auf Verlangen des Kunden unterbrochen wird, müssen ursprünglich vereinbarte Termine von den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens GBTEC. Darüber hinaus ist GBTEC berechtigt, die entstandenen Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente und/oder etwaigen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

7. Haftung

- 7.1 GBTEC haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung GBTEC's, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen GBTEC's beruhen sowie für

- Schäden, die durch Fehlen einer von GBTEC garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten GBTEC's. Daneben haftet GBTEC unbeschränkt für Schäden, die durch GBTEC oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 7.2 Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GBTEC außer in den Fällen der Ziffer 7.1 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung GBTEC's ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.4 Für Schäden aus dem Verlust sowie für Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten haftet GBTEC nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 7.5 Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden gegen GBTEC regelmäßig in einem Jahr ab dem Beginn der Verjährungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln GBTEC's sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Mängelansprüchen, wenn GBTEC die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 7.6 GBTEC bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

8. Rechte am geistigen Eigentum

- 8.1 Alle Urheberrechte, Patentrechte, Firmenrechte, Markenrechte und andere gewerbliche Schutzrechte und Rechte am geistigen Eigentum sowie alle gleichartigen Rechte zum Schutz von Informationen, die sich auf die (Software-) Produkte und die Dokumentationen GBTEC's beziehen, sind und bleiben jederzeit ausschließliches Eigentum von GBTEC. Keine Regelung in einem Angebot (Offerte), einer Bestellung und/oder einem Vertrag (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) darf so verstanden werden, dass sie zu einem vollständigen oder teilweisen Übergang dieser Rechte an den Kunden führt, noch wird ein solcher Übergang beabsichtigt oder kann als solcher verstanden werden.
- 8.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Kennzeichnung in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum auf den (Software-) Produkten oder der Dokumentation zu ändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Marke, einen Handelsnamen, ein Logo oder einen Domainnamen von GBTEC oder einen ähnlichen, damit verwechselbaren Namen registrieren zu lassen.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

Die Datenschutzvereinbarung bzw. -erklärung unter <https://www.gbtec.com/de/datenschutz/> gilt für alle personenbezogenen Daten, die uns der Kunde übermittelt. **Bei einer Registrierung des Kunden über die Internetseite GBTEC's wird der Kunde gesondert auf die**

Datenschutzerklärung hingewiesen. Eine Nutzung der Dienste oder Software über die Internetseite GBTEC's ist nur möglich, wenn der Kunde den Bestimmungen der Datenschutzvereinbarung bzw. -erklärung zuvor zugestimmt hat. GBTEC wird, soweit erforderlich, mit dem Kunden eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abschließen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- 9.1 Die Parteien werden sich wechselseitig alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten oder erstellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Verwendung des Vertragszwecks einzusetzen sind. Die vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Parteien an Dritte weitergegeben werden. Das gilt neben den Kenntnissen über die Produkt- und Geschäftspolitik sowie Vertriebswege besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über Geschäftstätigkeit, Projekte und Kunden.
- 9.3 Die Verpflichtung aus Ziffer 9.2 entfällt für solche Informationen und Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - a) ihr vor dem Empfangsdatum bereits nachweislich bekannt waren, oder
 - b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum ohne ihr Verschulden bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
 - c) ihr nach ihrer Übermittlung rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem rechtmäßigen Eigentümer der Informationen unterliegt und

- dem die Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht worden sind, oder
- d) von ihr (ohne Verwendung von Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen) selbstständig entwickelt wurden.
- 9.4 Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass Informationen zusätzlich dem Bankgeheimnis unterliegen können. Die Parteien und die von ihnen eingesetzten Berater/ Dritten verpflichten sich, über solche Informationen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ebenfalls strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 9.5 Alle Personen, die für die Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben befasst sind oder sein können, werden zur Wahrung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) verpflichtet und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des BDSG sowie der DSGVO und sonstige entsprechende Rechtsvorschriften hingewiesen.
- 9.6 Es werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der vorgenannten Gesetze zu gewährleisten, insbesondere die in Art. 25, 28, 32 DSGVO genannten Anforderungen.
- 9.7 Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit und des Bankgeheimnisses wirkt über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags unbegrenzt fort.
- 9.8 Die Parteien werden es wechselseitig unterlassen, Mitarbeiter der anderen Partei während des bestehenden Vertragsverhältnisses oder für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Vertragsbeendigung abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung, ist eine an die betroffene Partei zu zahlende Vertragsstrafe fällig, deren Höhe gem. § 315 BGB in dessen billiges Ermessen gestellt ist und im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dies gilt dann nicht, wenn die andere Partei nachweist, den Mitarbeiter nicht abgeworben zu haben.
- 9.9 Diese Regelung gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einem zu einer Partei konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder mit diesem ein freies Mitarbeiterverhältnis begründet wird.

- 9.10 Sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, ist GBTEC berechtigt, den Kunden in Veröffentlichungen im Internet und Printmedien als Referenz zu nennen. Die hierzu freigegebenen Werbemittel wie z.B. Logos werden vom Kunden benannt und dieser verpflichtet sich, alle diesbezüglich erforderlichen Rechte einzuräumen. Die Kundendaten werden nur dann für firmeninterne Zwecke verwendet, sofern der Kunde hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diese Rechte GBTEC's mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt bereits erstellte Printmedien dürfen seitens GBTEC aufgebraucht werden. Die Nennung als Referenz kann bis zu zwei (2) Jahre nach Vertragsbeendigung erfolgen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausgenommen ist das UN-Kaufrechtsabkommen – CISG.
- 10.2 Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, seiner Durchführung sowie über die Gültigkeit des Vertrags wird – sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Bochum vereinbart. GBTEC ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform kann nur im Wege einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird diese Vereinbarung in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

GBTEC Group